

Das deutsche
Gebrauchs-
muster

Innovationsschutz:
schnell, flexibel, kostenbewusst.



Inhalt

- 3** In Kürze erklärt
- 4** 7 Fakten, die Sie kennen müssen
- 5** Die wichtigsten Grundlagen
- 6** Die Abzweigung von Gebrauchsmustern – eine deutsche Besonderheit
- 7** Zeitschiene, Kosten, Statistik

Meissner Bolte
Patentanwälte Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Sitz der Gesellschaft: Bremen (Hollerallee 73, 28209 Bremen)
Registergericht: Amtsgericht Bremen PR 393 HB

*Registered Seat: Bremen (Hollerallee 73, 28209 Bremen) Register
Court: Local Court Bremen PR 393 HB*

7 Fakten, die Sie kennen müssen

1 Maßgeschneiderte Rechtsdurchsetzung

Nach der deutschen Rechtspraxis ist es möglich, die Ansprüche eines Gebrauchsmusters auf die Verletzungsform des Wettbewerbers zuzuschneiden. Dies gilt während jeder Lage des Verfahrens, was vielfältige strategische Möglichkeiten eröffnet.

2 Patent- und Gebrauchsmusterschutz gibt es kumulativ

Patent- und Gebrauchsmusterschutz schließen sich nicht aus. Dem Anmelder steht es folglich frei, dieselbe Erfindung sowohl durch ein deutsches (oder europäisches) Patent als auch durch ein deutsches Gebrauchsmuster zu schützen. Gerade an dieser Möglichkeit fehlt es in anderen wichtigen Jurisdiktionen (bspw. China), die wie das deutsche Recht ein zweigleisiges Schutzrechtssystem von Patent- und Gebrauchsmusterschutz kennen.

3 Die Besonderheit der Abzweigung

Die Möglichkeit der parallelen Schutzterlangung besteht dabei nicht nur während der zwölfmonatigen Prioritätsfrist, sondern auch noch danach. Denn das deutsche Gebrauchsmusterrecht sieht in § 5 GebrMG die Möglichkeit der Abzweigung eines (oder mehrerer Gebrauchsmuster) aus einer nationalen, europäischen oder internationalen Patentanmeldung mit Wirkung für Deutschland vor.

4 Doppelter- und dreifacher Schutz möglich

Die Möglichkeit der Abzweigung wird dadurch zur Waffe, da das Gesetz kein ausdrückliches Verbot mehrfacher (auch nahezu identischer) oder wiederholter Abzweigung kennt. In der Praxis ist es daher möglich, eine Vielzahl von Abzweigungserklärungen parallel oder sukzessive abzugeben und so die Anzahl der für den Wettbewerb zu beachtenden Rechte zu vervielfachen.

5 Schneller Schutz

Das Anmeldeverfahren ist ein Formalverfahren, das dem Anmelder die Möglichkeit eröffnet, auf besonders schnellem und günstigem Weg ein Schutzrecht zu erhalten. Was die Zeitschiene anbelangt, werden Eintragungen inzwischen teilweise sogar innerhalb weniger Tage vorgenommen. Erfahrungsgemäß dauert es längstens drei bis vier Monate bis es zur Eintragung kommt.

6 Günstiger Schutz

Mit Blick auf die Kosten sind zunächst die niedrigen Anmelde- und Aufrechterhaltungsgebühren zu nennen. Zudem ist insoweit hervorzuheben, dass das deutsche Gebrauchsmusterrecht anders als das deutsche und europäische Patentrecht keine Anspruchsgebühren kennt. Schließlich wird auch die fehlende Einheitlichkeit (§ 4 Abs. 1 S. 2 GebrMG) in der Amtspraxis nicht gerügt (so dass keine kostenauslösenden Teilanmeldungen nötig werden).

7 Starker Schutz: Neuheitsschonfrist und begrenzter Stand der Technik

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GebrMG zählen nur „schriftliche Verlautbarungen“ zum Stand der Technik. Vorbenutzungshandlungen Dritter sind nur dann relevant, wenn sie im Inland erfolgt sind. Bei eigenen Vorbenutzungshandlungen greift die Neuheitsschonfrist, so dass bei der Frage der Schutzfähigkeit alle eigenen Handlungen außer Betracht bleiben, die sechs Monate vor dem Prioritätstag erfolgt sind.

Die wichtigsten Grundlagen

Das deutsche Gebrauchsmuster, das beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) erlangt werden kann, wird häufig als der „kleine Bruder“ des deutschen Patents bezeichnet. Diese Bezeichnung erkennt, dass das deutsche Gebrauchsmuster eine scharfe Waffe ist, die ihre Vorteile gerade dann entfaltet, wenn sie flankierend zum Patentschutz eingesetzt wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 GebrMG werden solche Erfindungen als Gebrauchsmuster geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Formulierung der Schutzfähigkeitsvoraussetzungen stimmt im Gebrauchsmusterrecht somit im Wesentlichen mit dem deutschen (§ 1 Abs. 1 PatG) und europäischen Patentrecht (Art. 52 Abs. 1 EPÜ) überein. In der Sache gibt es jedoch trotz nahezu identischer Wortwahl erhebliche Unterschiede. Insbesondere ist der Schutzausschluss für Verfahrenserfindungen zu nennen, dessen praktische Bedeutung aber gering ist, da er sich durch Verwendungsansprüche sowie funktional abgefasste Produktsprüche in zulässiger Weise umgehen lässt.

Neben der unterschiedlichen Behandlung von Verfahren ist insbesondere noch die sechsmonatige Neuheitsschonfrist zu erwähnen, die Anmelder für eigene Vorveröffentlichungen in Anspruch nehmen können. Die Neuheitsschonfrist ist gerade dann interessant, wenn es versehentlich zu einer Kundgabe der Erfindung gekommen ist. Während in diesem Fall das deutsche und europäische Patentrecht ausscheiden (Stichwort: absoluter Neuheitsbegriff), bleibt der Schutz der Innovation über ein deutsches Gebrauchsmuster möglich (zudem auch über ein US-Patent, so dass es auch in einer solchen Situation noch gelingen kann, wichtige Länder mit technischen Schutzrechten abzusichern).

Der Gebrauchsmusterschutz steht schnell zur Verfügung, da zwischen der Anmeldung und der Eintragung häufig nur wenige Tage liegen. Sofern die Gebrauchsmusteranmeldung den Formalanforderungen der §§ 4, 4a GebrMG entspricht, kommt es zur Eintragung. Eine Prüfung des Gegenstands der Anmeldung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit findet nach der ausdrücklichen Vorgabe des § 8 Abs. 1 S. 2 GebrMG nicht statt. Aus der fehlenden materiellen Prüfung sollte aber nicht abgeleitet werden, dass der Rechtsbestand des Gebrauchsmusters im Vergleich zum Patent schwächer wäre. Die Zahlen des DPMA und des Bundespatentgerichts lassen eine solche Schlussfolgerung jedenfalls nicht zu.

Die Schutzdauer eines deutschen Gebrauchsmusters beginnt mit dem Anmeldetag desselben und endet zehn Jahre nach Ablauf des Monats in den der Anmeldetag des Gebrauchsmusters fällt. Sie ist damit kürzer als die eines Patents. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass viele Patente nicht die volle Schutzdauer von 20 Jahren aufrechterhalten werden (sondern in über 50% der Fälle, bereits nach zwölf Jahren fallen gelassen werden).

Für die Rechtsdurchsetzung ist festzuhalten, dass der Schutzbereich eines Gebrauchsmusters und eines Patents nach identischen Maßstäben bestimmt werden. Dies gilt sowohl für nationale deutsche Patente als auch für europäische Patente, die in Deutschland validiert wurden. Die Rechtsfolgen einer Patent- und einer Gebrauchsmusterverletzung sind ebenfalls identisch. Im Ergebnis bietet das deutsche Gebrauchsmuster somit eine sehr effektive und scharfe Waffe.

Deutsches Patent- und
Markenamt, München
Bildquelle: DPMA



Die Abzweigung von Gebrauchsmustern – eine deutsche Besonderheit

Patent- und Gebrauchsmusterschutz schließen sich nicht aus. Die Möglichkeit der parallelen Schutzelerlangung besteht nicht nur während der zwölfmonatigen Prioritätsfrist, sondern auch noch danach. Denn das deutsche Gebrauchsmusterrecht sieht in § 5 GebrMG die Möglichkeit der Abzweigung eines (oder mehrerer) Gebrauchsmuster aus einer nationalen, europäischen oder internationalen Patentanmeldung mit Wirkung für Deutschland vor.

Durch das Abzweigungsrecht bietet der Gesetzgeber dem Anmelder die Möglichkeit, das zeitintensive Prüfungsverfahren einer parallelen Patentanmeldung zu überbrücken. Dies ist deshalb relevant, da eine anhängige Patentanmeldung mit Wirkung für Deutschland keinerlei Verbotswirkung nach sich zieht. Zeitlich kann das Abzweigungsrecht äußerstenfalls bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung wahrgenommen werden. In der Praxis bietet es sich jedoch an, dann von der Abzweigung Gebrauch zu machen, wenn ein Verletzungsprodukt am Markt erscheint, so dass das Verletzungsprodukt mit (im Rahmen der Offenbarung) maßgeschneiderten Schutzansprüchen angegriffen werden kann.

Die Möglichkeit der Abzweigung wird dadurch zur Waffe, da das Gesetz kein ausdrückliches Verbot mehrfacher (auch nahezu identischer) oder wiederholter Abzweigung kennt. In der Praxis ist es daher möglich, eine Vielzahl von Abzweigungserklärungen parallel oder sukzessive abzugeben und so die Anzahl der für den Wettbewerb zu beachtenden Rechte zu vervielfachen. Durch die Vervielfachung der Rechte verschiebt sich das Risiko nochmals zu Lasten des potentiellen Verletzers. Denn aus seiner Sicht hat er nur dann Erfolg, wenn es ihm gelingt, sämtliche Angriffe des Schutzrechtsinhabers abzuwehren. Im Gegensatz hierzu reicht es für den Schutzrechtsinhaber aus, mit einem Angriff – sei es aus einem Patent oder einem abgezweigten Gebrauchsmuster – erfolgreich zu sein.

Durch das Institut der Abzweigung erhält der Schutzrechtsinhaber zudem die Option einer (maßgeschneiderten) zweiten Chance. Dies gilt gerade dann, sofern er im parallelen Patenterteilungsverfahren vom Patentprüfer als notwendig erachtete Einschränkungen hinnehmen musste, die sich dem vorgelegten Stand der Technik – wie häufig – gerade nicht zweifelsfrei entnehmen lassen. Gerade bei parallelen europäischen Patentanmeldungen bietet sich das beschriebene Vorgehen an, da hier die Hürden – gerade die formale der unzulässigen Erweiterung – höher als bei nationalen Patentanmeldungen liegen.



Zahlen und Fakten

Dauer bis zur Eintragung

Deutsche Erstanmeldung, erfahrungsgemäß ca.

2-4 Wochen

Abzweigung aus Patentanmeldung, erfahrungsgemäß ca.

4-10 Wochen

Amtskosten

Anmeldegebühr bei elektronischer Anmeldung	30 €
Anmeldegebühr bei Anmeldung in Papierform	40 €
Recherchegebühr (für Eintragung nicht erforderlich)	250 €
1. Aufrechterhaltungsgebühr nach 3 Jahren	210 €
2. Aufrechterhaltungsgebühr nach 6 Jahren	350 €
3. Aufrechterhaltungsgebühr nach 8 Jahren	530 €

Gebrauchsmusteranmeldungen 2019 nach Herkunftsland

	Anmeldungen	Anteil %
Deutschland	8 428	72,2
China	720	6,2
Taiwan	465	4,0
USA	417	3,6
Österreich	252	2,2
Schweiz	237	2,0
Frankreich	123	1,1
Japan	123	1,1
Italien	115	1,0
Republik Korea	94	0,8
Other	694	5,9
Insgesamt	11 668	100

(Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

STANDORTE

Deutschland

AMBERG

Marienstraße 3
92224 Amberg
T +49 9621 69 02 50
F +49 9621 69 02 57 0
E mail@amberg.mb.de

EGMATING

Keltenring 4
85658 Egming
T +49 8095 87 48 68 6
F +49 8095 87 48 68 7
E mail@mb.de

NÜRNBERG

Bankgasse 3
90402 Nürnberg
T +49 911 21 47 25 0
F +49 911 24 36 86
E mail@nuernberg.mb.de

AUGSBURG

Bahnhofstraße 18 ½
86150 Augsburg
T +49 821 99 17 80
F +49 821 99 21 64
E mail@augsburg.mb.de

GERA

Berliner Straße 1
07545 Gera
T +49 365 77 30 96 00
F +49 365 77 30 96 01
E mail@gera.mb.de

OSNABRÜCK

Rolandsmauer 9
49074 Osnabrück
T +49 541 35 06 10
F +49 541 35 06 11 0
E mail@meissnerbolte.de

BREMEN

Hollerallee 73
28209 Bremen
T +49 421 34 87 40
F +49 421 34 22 96
E mail@meissnerbolte.de

HAMBURG

Alter Wall 32
20457 Hamburg
T +49 40 89 06 36 00
F +49 40 89 06 36 01 0
E mail@meissnerbolte.de

UK

In co-operation with
Meissner Bolte (UK) Ltd.

DÜSSELDORF

Kaiserswerther Straße 183
40474 Düsseldorf
T +49 211 81 98 48 0
F +49 211 81 98 48 70
E mail@duesseldorf.mb.de

MÜNCHEN

Widenmayerstraße 47
80538 München
T +49 89 21 21 86 0
F +49 89 21 21 86 70
E mail@mb.de

HEBDEN BRIDGE

4a Top Land Country Business Park
Cragg Vale, Hebden Bridge
HX7 5RW, United Kingdom
T +44 1422 84 45 98
F +44 1422 84 52 89
E mail@meissnerbolte.co.uk

